



Satzung

des

Segel-Club Breitbrunn-Chiemsee (SCBC) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 15. Juli 1978 in Breitbrunn am Chiemsee gegründete Sportverein führt den Namen: Segel-Club Breitbrunn-Chiemsee (SCBC) e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Breitbrunn am Chiemsee.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist jeweils vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), dem Deutschen Segler-Verband e.V. (DSV) und dem Bayerischen Seglerverband e.V. (BSV) sofort an.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Segelsports, insbesondere durch
 1. Abhaltung von und Beteiligung an wassersportlichen Veranstaltungen, insbesondere Segelregatten, sowie Pflege des Fahrtensegelns.
 2. Förderung des Segelsports durch Öffentlichkeitsarbeit.
 3. Förderung der Jugendarbeit, besonders in der segelsportlichen Ausbildung.
 4. Vermittlung der Kenntnis von Gesetzen und Vorschriften auf dem Wasser, ebenso wie der jeweiligen Wettkampffregeln, sowie Wahrung aller Seglerinteressen, auch von nicht organisierten Seglern.
 5. Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband, im Deutschen Segler-Verband und im Bayerischen Seglerverband.
3. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft steht sämtlichen Personen offen, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und Interesse am Segelsport haben.
2. Der Verein besteht aus
 1. ordentlichen Mitgliedern beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 2. Jugendmitgliedern beiderlei Geschlechts, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 3. Ehrenmitgliedern
(Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vorstandschaft in der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erhalten über ihre Ehrenmitgliedschaft

eine Urkunde, zahlen keine Beiträge und keine Aufnahmegebühr, sind von Umlagen befreit und genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder.)

3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben, hat aber der Vereinsleitung die Gründe seiner Ablehnung mitzuteilen. Diese hat dann über den Aufnahmeantrag zu entscheiden. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21-79 BGB.
4. Für neue Mitglieder gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Während der Probezeit hat jedes neue Mitglied alle aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte und Pflichten, insbesondere Treuepflichten gegenüber dem Verein und das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Falls in dieser Zeit kein Einspruch erfolgt, verlängert sich die Mitgliedschaft auf unbestimmte Zeit. Über einen Einspruch entscheidet die Vereinsleitung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.

Die Mitgliederversammlung beschließt hierfür eine Beitragsordnung, mit der die Höhe der ordentlichen jährlichen Beiträge festgesetzt werden. Die Beitragsordnung kann auch ermäßigte Mitgliedsbeiträge, z.B. für Jugendmitglieder, für Schüler, Auszubildende und Studenten oder für Familienangehörige, festlegen.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

Beiträge für den Bayerischen Landes-Sportverband, den Deutschen Segler-Verband und den Bayerischen Seglerverband sind im Jahresbeitrag enthalten.

2. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Diese wird gleichfalls durch die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. § 4 (1) Satz 3 gilt entsprechend.
3. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalt des Vereins eine einmalige Umlage beschließen. Hierzu ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. In Ausnahmefällen kann die Vereinsleitung Mitgliedern auf deren Antrag hin die Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
5. Jedes Mitglied kann die Leistungen des Vereins sowie seine Einrichtungen und Gerätschaften im Rahmen der jeweils gültigen Benutzungsordnung in Anspruch nehmen. Den Weisungen der Vereinsleitung oder von dieser beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch persönlichen Arbeitseinsatz oder durch gleichwertige finanzielle Leistungen zur Förderung vereinseigener Anlagen beizutragen. Der Umfang der Arbeiten und des finanziellen Ausgleichs wird in der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.
7. Wenn und soweit Mitglieder im Auftrag der Vereinsleitung Ausgaben tätigen, haben sie Anspruch auf Auslagenersatz. Die Vereinsleitung kann weiterhin nach Haushaltslage beschließen, dass
 1. Startgelder für Regatten, soweit die Teilnahme im Interesse des Vereins erfolgt,
 2. Reisekosten zu entsprechenden Regatten sowie

3. Porto und Kommunikationskosten vom Verein übernommen werden.

Die Auslagen sind durch Belege nachzuweisen und spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Kalenderquartals beim Schatzmeister geltend zu machen. Soweit für den Auslagenersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur bis zu dieser Höhe.

8. Die Mitgliederversammlung kann im Übrigen beschließen, dass Übungsleitern, die nebenberuflich als Trainer für den Verein tätig sind, nach Haushaltslage eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) gezahlt wird. Voraussetzung für die Zahlung der Übungsleiterpauschale ist eine schriftliche, im Voraus getroffene Vereinbarung über die konkret zu erbringende Leistung und deren Umfang sowie der Nachweis über die tatsächliche Durchführung

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung von der Vereinsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 1. wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrags oder anderer gegenüber dem Verein bestehender Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung.
 2. wegen grober Verstöße, die dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden oder den Vereinsinteressen zuwiderlaufen.
 3. wegen wiederholter grober Verstöße gegen die Satzung.
4. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Der Ausschluss muss mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt werden.
5. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft sind die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen bis zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zu erfüllen, auch wenn der Ausschluss im Laufe des Geschäftsjahres erfolgt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

§ 6 Die Leitung des Vereins - Vorstandschafft

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind je einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist nach außen unbeschränkt. Im Innenverhältnis sind beide an die Beschlüsse der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung gebunden; außerdem soll der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.
2. Die Leitung des Vereins obliegt weiter dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Jugendwart. Ist ein Beirat gebildet, nimmt der Beiratsvorsitzende in beratender Funktion ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Vereinsleitung teil. Der Beiratsvorsitzende ist nicht Mitglied der Vereinsleitung.

3. Die Vereinsleitung beschließt in Sitzungen, welche der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen hat. Sitzungen der Vereinsleitung sind einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder es mindestens zwei Mitglieder der Vereinsleitung unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Vereinsleitung teilnehmen. Die Vereinsleitung beschließt, soweit Gesetze und/oder diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Nichtteilnahme an der Sitzung die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 5 (3) bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Vereinsleitung.
5. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von einer ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder der Vereinsleitung bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
6. Die Vereinsleitung ist berechtigt, falls ein Mitglied der Vereinsleitung sein Amt niederlegt oder längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, bis zur nächsten Wahl ein Ersatzmitglied für dieses Mitglied der Vereinsleitung zu bestimmen. Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden, ist die Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorzunehmen.
7. Die Vereinsleitung ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder der Vereinsleitung haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Mitgliederversammlung kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass an Mitglieder der Vereinsleitung Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG begrenzt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es ist in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahresberichtes der Vereinsleitung; Entlastung der Vereinsleitung.
 2. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, der Aufnahmebeiträge und eventueller Umlagen.
 3. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Derartige Anträge sind mindestens sechs Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Vereinsleitung zu richten. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit eines in der Mitgliederversammlung eingebrachten Antrages anerkennen.
4. Möglichst im ersten Quartal des Vereinsjahrs soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom

Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, falls es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können auch Beschlüsse über Angelegenheiten gefasst werden, die in den Aufgabenkreis der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen, vorausgesetzt dass deren Dringlichkeit durch Beschluss der Vereinsleitung festgesetzt wird. Für die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die in (4) festgesetzten Regeln.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit Gesetz oder Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
7. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
8. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen nur festsetzen, wenn die Festsetzung einer Umlage sowie deren Grund und deren ungefähre Höhe ein Punkt der den Mitgliedern bei der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung ist.

§ 8 Sonstiges

1. Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, können Ausschüsse gebildet werden, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Vereinsleitung zu bestimmen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungen der Vereinsleitung.
2. Soweit es die Vereinsinteressen und die Größe des Vereins erfordern, kann die Vereinsleitung einen Beirat berufen, der die Aufgabe hat, den Verein in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, zu unterstützen und interne Streitigkeiten zu schlichten. Die Vereinsleitung entscheidet
 - a) über die Größe und Zusammensetzung des Beirats,
 - b) ggf. über die Mitwirkung von Personen im Beirat, die nicht Mitglieder im Verein sind,
 - c) über den Vorsitz im Beirat und
 - d) über das Verfahren für die Beschlussfassung im Beirat.
3. Alle vom Vorstand, von der Vereinsleitung und von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Soweit die Satzung Schriftform verlangt, wird diese auch in elektronischer Form (z.B. per E-Mail) gewahrt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins muss von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder schriftlich beantragt werden. Über den Antrag ist in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung zu beschließen. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Wasserwacht Ortsgruppe Breitbrunn am Chiemsee, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports zu verwenden haben.

§ 10 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder, welche sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, ist Rosenheim ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes.

Stand: 21.02.2017

Segel-Club Breitbrunn-Chiemsee (SCBC) e.V.
Segelhafen 1
83254 Breitbrunn am Chiemsee

Telefon: 08054 1377
E-Mail: info@scbc.de
Web: www.scbc.de

Volksbank Raiffeisenbank Rosenheim Chiemsee e.G.
IBAN: DE53 7116 0000 0009 2862 68

VR 40466 (Traunstein)

